

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnung

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident	Studienordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)		Ausgabe 06/2025
<input type="checkbox"/> Der Kanzler	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3112	Datum 17. Feb. 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) folgende Studienordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.).

Der Fakultätsrat Architektur und Urbanistik hat am 15. Januar 2025 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 24. Februar 2025 genehmigt.

Inhalt

§ 1 – Geltungsbereich	47
§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen	47
§ 3 – Studienbeginn	47
§ 4 – Studiendauer und -umfang	47
§ 5 – Ziele des Studiums	47
§ 6 – Aufbau des Studiums – Modularisierung, Individualisierung und Flexibilisierung des Studiums	47
§ 7 – Auslandssemester	48
§ 8 – Studien- und Prüfungsleistungen	48
§ 9 – Studienberatung	48
§ 11 – Abschluss des Studiums	49
§ 12 – Gleichstellungsklausel	49
§ 13 – Inkrafttreten	49
Anlage 1: Regelstudienplan	50
Anlage 2: Modulplan	51

§ 1 – Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluß Bachelor of Science (B.Sc.) Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Architektur ist neben den im § 67 des ThürHG festgelegten allgemeinen Hochschulzugangsberechtigungen das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 69 des ThürHG. Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens werden in einer jeweils eigenen Eignungsfeststellungsverfahrensordnung geregelt.
- (2) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung internationaler Bewerber*innen zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

§ 3 – Studienbeginn

Das Studium beginnt grundsätzlich zum Wintersemester eines jeden Studienjahres.

§ 4 – Studiendauer und -umfang

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit 6 Semester. Der Gesamtumfang des studien- tischen Arbeitsaufwandes während des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Semester sind 30 LP zu erbringen. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbst- studium.

§ 5 – Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Wissen, Verständnis, Fertigkeiten und Fähigkeiten, um eine spätere Tätigkeit im Bereich der Architektur qualifiziert ausführen zu können. Studierende werden durch das Studium in die Lage versetzt, vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in der beruflichen und wissenschaftlichen Praxis bewältigen zu können.
- (2) Durch Ausbildung in der entsprechenden fachlichen Systematik und Begriffswelt sollen Absolvent*innen in die Lage versetzt werden, praktische und wissenschaftliche Methoden im Bereich der Architektur anzuwenden. Das Studium bildet überdies die Grundlage für weitere Aus- oder Weiterbildungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Universität.
- (3) Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Lösungen zu identifizieren, selbstständig und eigenverantwortlich zu entwickeln, zwischen Lösungen abzuwählen und diese zu bewerten. Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer gestalterischen, wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken.
- (4) Das Studium sowie die damit verbundenen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen finden überwiegend in deutscher Sprache statt.
- (5) Ziel des Studiums ist der erfolgreiche Abschluß mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ als erster berufsqualifizierender Abschluß.
- (6) Eine Eintragung in die Landesarchitektenkammern ist erst nach einem 10-semestrigen Architektur-Stu- dium (300 LP), welches i. d. R. mit einem Masterabschluß endet, sowie nach Erfüllung der weiteren Eintragungsvoraussetzungen möglich.

§ 6 – Aufbau des Studiums – Modularisierung, Individualisierung und Flexibilisierung des Studiums

- (1) Die Ausbildung ist schwerpunktmäßig entwurfsorientiert in den Kernmodulen verankert. Ergänzt werden diese Kernmodule durch begleitende Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule gemäß dem Regelstudien- und Modulplan (Anlage 1 und 2).
- (2) Während des Studiums müssen insgesamt 180 LP erworben werden:

Pflichtmodule, Kernmodule und Bachelor-Arbeit	144 LP
Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtmodul 1 und 2)	24 LP
Wahlmodul	12 LP

- (3) Das Auslandssemester ist in der Regel im 5. Fachsemester zu absolvieren.
- (4) Die Möglichkeit zum Teilzeitstudium ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

§ 7 – Auslandssemester

- (1) Das 5. Fachsemester ist ein Auslandssemester, das durch eine frühzeitige Beratung fachlich begleitet wird.
- (2) Die im Rahmen des Auslandssemesters erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Basis eines Learning Agreements anerkannt werden. Bestandteil dieser Leistungen ist ein architektonisches oder städtebauliches Entwurfsprojekt im Umfang von 12 LP.
- (3) Werden während des Auslandssemesters weniger als 30 LP erbracht, ist die Differenz durch zusätzliche Lehrveranstaltungen im Bereich der Wahlpflicht- oder Wahlmodule auszugleichen. Ein fehlendes Entwurfsprojekt muss in Form eines Kernmoduls nachgeholt werden.
- (4) Der Antrag auf Anerkennung der Leistungen des Auslandssemester muss durch die Studierenden schnellstmöglich nach ihrer Rückkehr beim Prüfungsausschuss erfolgen.

§ 8 – Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Studierenden schreiben sich jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit verbindlich für die Lehrveranstaltungen ein. Diese Einschreibung stellt gleichzeitig die Anmeldung zur zugehörigen Prüfung gemäß § 4 Abs. 8 der Prüfungsordnung dar. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.
- (2) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des § 5 der Prüfungsordnung in unterschiedlichen Formen erbracht werden.

§ 9 – Studienberatung

- (1) Für die Beratung zum Studium ist die Allgemeine Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar verantwortlich.
- (2) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehrer*innen sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen der Fakultät Architektur und Urbanistik durchgeführt.
- (4) Im Lauf des ersten Fachsemesters findet eine Informationsveranstaltung statt.
- (5) In jedem Semester wird eine Diskussionsveranstaltung mit den Studierenden, der Studiengangleitung, der Fachstudienberatung und der Koordination von Studium und Lehre über Inhalt und Struktur des Studiums durchgeführt.

§ 10 – Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige

- (1) Macht ein* eine Studierende*r glaubhaft, dass er*sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, seine*ihrre uneingeschränkt bestehende Leistungsfähigkeit bei Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in den Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Zeigt eine Studierende einen voraussichtlichen Entbindungstermin bzw. den Tag der Entbindung an, gilt für sie das Mutterschutzgesetz, d. h. es ist Mutterschutz zu gewähren. Dazu ist mit der Studierenden eine Gefährdungsanalyse zu ihrem Studium im Mutterschutz zu erstellen. Sofern die Studierende im Mutterschutz nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in den Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Empfehlung der Beauftragten für chronisch kranke und beeinträchtigte Studierende insbesondere die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leisten die allgemeine Studienberatung, das Studierendenwerk sowie die Fachstudienberatungen.
- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prü-

fungstermin beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

- (6) Auch bei der Gestaltung des Studienablaufs, einschließlich der Lehr- und Lernformen, wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

§ 11 – Abschluss des Studiums

Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit zusammensetzt. Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 12 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 13 – Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die zum WiSe 2025/26 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 15. Januar 2025

Prof. Dr.-Ing. Sigrun Langner

Dekanin

Die Satzung ist genehmigungsfähig.



Dr. Steffi Heine

Justitiarin

genehmigt

Weimar, 24. Februar 2025



Prof. Peter Benz

Präsident

Anlage 1: Regelstudienplan

Anlage 2: Modulplan

Architektur – Bachelor of Science (B. Sc.)							
Modultitel	ECTS-LP	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Projekte (Pflicht)	mind. 60						
1. Kernmodul "Grundlagen des Gestaltens"		12					
2. Kernmodul "Grundlagen des Entwerfens"			12				
3. Kernmodul "Grundlagen des Konstruierens"				12			
4. Kernmodul "Grundlagen des Städtebaus"					12		
5. Kernmodul – individuelle Vertiefung						12	
Pflichtmodule	69						
Einführungskurs	3	3					
Digitale Werkzeuge	3	3					
Architektur- und Baugeschichte	6	3	3				
Baukonstruktion – Grundlagen	9	6	3				
Tragwerkskonstruktion / Tragwerkslehre	9	3	6				
Baustoffe	3		3				
Nachhaltigkeit in der Architektur	3		3				
Besondere Tragwerke	3			3			
Typologie u. Architekturen der Gemeinschaft	3			3			
Bauphysik und Gebäudetechnik	3			3	3		
Geschichte und Theorie der Architektur	6			3	3		
Geschichte und Grundlagen des Städtebaus	3			3	3		
Landschaftsarchitektur	3				3		
Grundlagen der Bauökonomie	3				3		
Kunst und Kulturgeschichte	3						3
Wahlpflichtmodule **	mind. 24						
<i>Themenbereiche:</i>							
<i>Theorie/Geschichte</i>							
<i>Werkzeuge/Methoden</i>							
<i>Architektur/Entwerfen</i>							
<i>Städtebau/Planung</i>							
<i>Konstruktion/Technik</i>							
Wahlpflichtmodul 1	6			3	3		
Wahlpflichtmodul 2	18					12	6
Bachelor-Arbeit	15						
Bachelor-Arbeit	12						12
Kolloquium	3						3
ECTS-LP gesamt	180						

*Auslandsteilstudium: Im 5. Fachsemester ist regulär ein Auslandsteilstudium vorgesehen, das durch eine frühzeitige Beratung fachlich begleitet wird. Die im Rahmen des Auslandsteilstudiums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Basis eines Learning Agreements anerkannt werden. Bestandteil dieser Leistungen ist ein architektonisches oder städtebauliches Entwurfsprojekt im Umfang von 12 LP.

** Wahlpflichtmodule: Einzelne Lehrveranstaltungen umfassen jeweils 3 oder 6 LP. Insgesamt sind mindestens 24 LP zu erbringen. Es sind 4 von 5 Themenbereichen mit jeweils mindestens 3 LP abzudecken.

*** Wahlmodul: Wahlmodule können frei über die Fakultätsgrenzen belegt werden.